



Verwaltungsanweisung
§ 46a SGB XII
Erstattung durch den Bund

1. Erstattung durch den Bund

Die Kosten werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zu 100% durch den Bund erstattet.

Der Abruf und die Nachweisführung dieser Leistungen erfolgt über das Sozialressort.

2. Rückwirkende Umbuchungen

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist eine Erstattungsfähigkeit von Geldleistungen nach § 46a nicht gegeben:

- bei Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, obgleich die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel SGB XII bereits bei Bekanntgabe des Bescheides gegeben war (z.B. Erreichen der Altersgrenze nach [§ 41 Abs. 2](#)),
- wenn das Erreichen der Altersgrenze nach der Bewilligung und Erbringung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel übersehen wurde,
- für Zeiträume für die bereits Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bewilligt und erbracht wurde und nachträglich die dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne von [§ 41 Abs. 3](#) festgestellt wurde.

In den o. g. Fallkonstellationen ist eine verwaltungsinterne Umbuchung nicht vorzunehmen. Eine Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unverzüglich vorzunehmen. Bei Erreichen der Altersgrenze ist die Umstellung auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel zeitgerecht umzusetzen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.